

**TVSH-Rundschreiben 67 zur Coronakrise: Reisegutscheingesetz startet, Europa erleichtert Kreditaufnahme für Kleinunternehmen, EU-Parlamentarier fordern eigenes Tourismusbudget, DTV-Informationen zu den Länderverordnungen, Orientierungshilfen und Hilfsangeboten**

Liebe TVSH-Mitglieder,

heute geben wir Ihnen wieder ein Update zu aktuellen Regelungen, Fördermöglichkeiten und politischen Forderungen hinsichtlich der Coronakrise. Leiten Sie diese gerne in Ihren Netzwerken weiter.

**Reisegutscheingesetz startet**

Seit dem 31. Juli 2020 können Reiseveranstalter ihren Kunden staatlich abgesicherte Gutscheine statt einer Rückerstattung für abgesagte Pauschalreisen anbieten. Zu diesem Stichtag hat die Europäische Kommission das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht“ (Reisegutscheingesetz) beihilferechtlich genehmigt und das Gesetz ist in Kraft getreten. Für Pauschalreisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht und coronabedingt abgesagt wurden oder werden, können Reiseveranstalter statt der sofortigen Erstattung der Vorauszahlungen Gutscheine für spätere Pauschalreisen anbieten.

- Die Gutscheinregelung ist freiwillig, darauf muss der Veranstalter hinweisen, Reisende können den Gutschein ablehnen.
- Es dürfen den Reisenden im Zusammenhang mit dem Gutschein keine Zusatzkosten berechnet werden.
- Bei Insolvenz des Veranstalters ist der Gutschein über die bisherige Versicherung abgesichert.
- Für den Fall, dass die Versicherung nicht ausreicht, gibt es eine staatliche Garantie bis zu 100% des Gutscheinwertes, zuständige Stelle ist das Bundesamt für Justiz und Verbraucherschutz
- Es wird eine Garantieprämie (0,15% des Wertes für kleine und mittlere Reiseveranstalter bzw. 0,25% für große Unternehmen) erhoben werden, Einzelheiten zu Prämie und Erstattungsverfahren werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.
- Gutscheine, die bereits ausgestellt wurden, sind ggf. auf Verlangen des Reisenden anzupassen oder umzutauschen, so dass sie den Anforderungen des Gutscheingesetzes entsprechen.
- Provisionen können Reiseveranstalter vom Vermittler erst dann zurückverlangen, wenn der Wert des Gutscheins ausgezahlt wird.

Der Reisegutschein muss folgendes beinhalten:

- Den Wert des Gutscheins
- Dass er wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde
- Die Gültigkeitsdauer
- Das Recht zur Erstattung der Vorauszahlungen (unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen), wenn der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst wird

- Die Absicherung über die Insolvenzversicherung und, sofern diese nicht ausreicht, die Möglichkeit der Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland

[>>> Gutscheingesetz](#)

[>>> Link zur Mitteilung der EU-Kommission](#)

Quelle: 48. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus, 20.08.2020

**Europa erleichtert Kreditaufnahme für Kleinunternehmen**

Die Europäische Kommission und der Europäische Investitionsfonds (EIF) wollen die Kreditaufnahme für Kleinunternehmen in der Coronakrise weiter erleichtern. Ziel ist es, die Liquidität und die Kapitalbasis europäischer KMU zu stärken. Zusätzlich sollen innovative Technologieunternehmen (RE-FIT) unterstützt werden. Dafür werden 100 Mio. Euro zusätzliche Investitionskapazitäten zur Verfügung gestellt.

[>>> Link](#)

Quelle: 48. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus, 20.08.2020

**EU-Parlamentarier fordern eigenes Tourismusbudget**

Mit einem Offenen Brief hat sich der Verkehrs- und Tourismusausschuss im Europaparlament für ein eigenes Tourismusbudget im nächsten langjährigen Haushalt ausgesprochen.

[>>> Link](#)

Quelle: 48. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus, 20.08.2020

**DTV-Informationen zu den Länderverordnungen, Orientierungshilfen und Hilfsangeboten**

Der DTV gibt auf seiner Homepage einen aktuellen Überblick über die Länderverordnungen zur touristischen Vermietung, zu Orientierungshilfen für Schutz- und Hygienekonzepte sowie zu Hilfsangeboten und sonstige Erleichterungen für die Unternehmen, die durch die Coronakrise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Darüber hinaus gibt der DTV dort neben Best Practice auch FAQ für Gastgeber rund um die Vermietung und Stornierung von Ferienunterkünften. Die rechtliche Einordnung kann durch den DTV allerdings nur allgemein und unter Vorbehalt erfolgen und stellt keine Rechtsberatung dar!

Es handelt sich um außergewöhnliche Umstände, die auch rechtlich häufig nicht eindeutig zu beantworten sind, da noch keine Rechtsprechung hierzu vorliegt. Auch bedarf es in vielen Fällen einer Betrachtung der genauen Umstände. Der DTV kann daher grundsätzlich nur eine unverbindliche Einschätzung geben.

Die Empfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus werden vom DTV ständig aktualisiert. Bitte verweisen Sie bei der Weitergabe der Informationen ausschließlich per Link auf die DTV-Homepage [www.deutschertourismusverband.de](http://www.deutschertourismusverband.de). Damit ist gewährleistet, dass auch immer der aktuellste Informationsstand kommuniziert wird. Vielen Dank.

*Quelle: 48. DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus,  
20.08.2020*

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Sandberg